

Bürgerkreis Herbede e. V.
c/o Dieter Boele
Möllerstr. 36; 58456 Witten

29.04.2015

Stadt Witten

1. Frau Bürgmeisterin Sonja Leidemann
2. Fraktionen des Rates

Bauleitplanung Gerberstraße

hier: Abwägung der Bedenken und Anregungen im Rahmen der Vorlage Nr. 221/V16

Sehr geehrte Frau Leidemann,

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bürgerkreis hat mit Schreiben vom 28.01.2015 zu diversen Positionen der Bauleitplanung „Gerberviertel“ Stellung bezogen.

In der Behandlung der formulierten Bedenken und Anregungen durch die Stadtverwaltung (im Rahmen der Abwägung) wurden diese Einlassungen prinzipiell zurückgewiesen.

So wurde der Hinweis auf das fehlende Gutachten von Stadt+Handel aus 2011 im Rahmen der Auslegungsunterlagen, u. a. mit der mangelnden Aktualität dieses Gutachtens, zurückgewiesen.

Diese Begründung ist insofern nicht nachvollziehbar, da

- die Grundlage dieser Bauleitplanung der Rahmenplan ‚Masterplan Einzelhandel Witten (GMA, Köln)‘, Ratsbeschluss 2008, mit Erhebungsdaten aus 2006 darstellt,

und andererseits

- die beabsichtigte Fortschreibung dieses Rahmenplans durch das Büro Junker & Kruse noch nicht abgeschlossen bzw. noch nicht durch den Rat beschlossen wurde.

Somit liegt für die hier betroffene Bauleitplanung eine städtebauliche Rahmenplanung vor, die mit ihren neun Jahre alten Analysedaten und den darauf aufbauenden Zielen in wesentlichen Teilen als überholt bezeichnet werden muss.

In beiden Rahmenplanwerken (GMA, 2008; Entwurf Junker & Kruse, 2014) wurde auf die Erhebung detaillierten Datenmaterials (Kunden-/Haushaltsbefragung) aus Kostengründen verzichtet.

So liegen mit der differenzierten Haushaltsbefragung des Büros Stadt+Handel aus 2011 die einzigen stadtteilbezogenen Analysedaten vor, die ein genaueres Abbild des realen Kaufkraftverhaltens in Herbede ermöglicht.

Diese ca. vier Jahre alten Daten sind allerdings scheinbar dermaßen überholt, dass sie in den Abwägungsunterlagen nicht aufgeführt wurden! Darüber hinaus verweist die Verwaltung darauf, dass IHK und EHV diese Ergebnisse in ihren Stellungnahmen nicht verwendet haben und somit keine Notwendigkeit zur Aufnahme dieses Gutachtens in die Abwägungsunterlagen bestünde.

Im Übrigen sind in dem Urteil des VG Arnsberg zu dem sogen. Wickmann-Gelände vom 04.11.2014 (4K3398/13) auch Feststellungen zur Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche im Rahmen des Masterplans getroffen, die im Gegensatz zu den gutachterlichen Abgrenzungen stehen. Somit könnte davon ausgegangen werden, dass über das Zentrum Annen hinaus auch Auswirkungen dieses Urteils auf andere Zentrenabgrenzungen zu folgern wären. Ist dies bisher überprüft?

Mit dem erfolgten Berufungsausschluss ist dieses Urteil nunmehr weiterhin rechtskräftig.

Abschließend ergibt sich die Frage, wie viel 'Überversorgung' in Herbede nun mittlerweile entstehen wird, wenn neben Edeka und Netto nun auch noch Aldi erweitern/bauen wird (wenn, dann wo?). Die nunmehr nahezu ausschließliche Verwendung freier Flächen in zentraler Lage des Stadtteils für Einzelhandelsnutzung steht im Widerspruch zu anderen stadtplanerischen Ansprüchen. Vorhaben in diesem Umfang sind üblicherweise ohne entsprechende Auswirkungenanalysen nicht zu vertreten.

Da sich nunmehr keine Unterversorgung für die Herbeder Bevölkerung abzeichnet, ist die vorliegende Bauleitplanung als obsolet zu bezeichnen.

Bürgerkreis Herbede
Dieter Boele

